

Gemeinde Zepelin

Alternativenprüfung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Zepelin“

August 2022

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Inhalt

1	ALTERNATIVENPRÜFUNG - EINLEITUNG	2
1.1	RAUMORDNERISCHE BELANGE	2
1.2	ERSCHLIEßUNG	3
1.3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	3
1.4	STÄDTEBAULICHE BEWERTUNGSKRITERIEN, EINSCHLIEßLICH LAGEBEDINGUNGEN UND FLÄCHENVERFÜGBARKEIT	3
1.5	LANDSCHAFTLICHE KRITERIEN	4
1.6	BEWERTUNG DER ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	4

1 Alternativenprüfung - Einleitung

Die Gemeinde Zepelin hat sich im Rahmen des Verfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit der möglichen Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Dabei hat sie folgende Kriterien herangezogen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- planungsrechtliche Situation
- städtebaulichen Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

1.1 Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der anliegenden Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 im Kapitel 3.1, auf den Seiten 10 - 21 ausführlich untersucht und bewertet.

Zusammengefasst werden die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Naturschutz und der Landschaftspflege, Trinkwassersicherung sowie der Kompensation und Entwicklung durch das Vorhaben des Solarparks begünstigt. Den weiteren raumordnerischen Belangen des Tourismus oder des Tourismusentwicklungsraum steht die Errichtung des Solarparks nicht entgegen.

Zusätzlich wurde im Juli 2022 das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben, wie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Zepelin, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesraumentwicklungsprogramme.

1.2 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen ist über die Wirtschaftswege (hier: in der Planzeichnung als Planstraße A, B und C gekennzeichnete Straßenverkehrsflächen) sowie über die öffentliche Straße „Ausbau Kanal“ sichergestellt.

Ausgehend von den Planstraßen A, B und C sowie der öffentlichen Straße „Ausbau Kanal“ werden Zufahrten zu den Teilflächen SO1, SO2, SO3 und SO4 angelegt, welche auch die Zugangs-/Zufahrtmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Schotterwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

1.3 Planungsrechtliche Situation

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepelin hat am 03.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Zepelin“ beschlossen.

Die Gemeinde Zepelin möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Zepelin“ die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Bützow-Güstrow, einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB darstellen und nicht der „Einfügungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

Für das Gebiet der Gemeinde Zepelin besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan. Um die Erforderlichkeit eines Flächennutzungsplanes festzustellen, wurde im Kapitel 3.2 auf den Seiten 21 - 26 die Gesamtsituation in der Gemeinde untersucht und beurteilt.

Nach ausführlicher Prüfung reicht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 aus, städtebauliche Entwicklung in dieser Ortslage mit der geplanten Nutzung zu ordnen. Deshalb wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

1.4 Städtebauliche Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit

Mit einer Gesamtgröße von knapp 167 ha, von denen maximal 113 ha mit Solarmodulen belegt werden können, ist der geplante Solarpark im Vergleich zum Ortsteil Zepelin deutlich größer. Der Vorhabenträger hat daher bereits frühzeitig die Bürgerschaft der Gemeinde am Planungsprozess beteiligt. So konnte neben den Eigentümern und Anliegern der vorgesehenen Grundstücke des Solarparks auch die restliche Bevölkerung überzeugt werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verfügbarkeit von ausreichend Netzanschlusskapazitäten, um den erzeugten Strom in das Stromnetz einspeisen zu können. Der aktuelle Planungsstand sieht eine Einspeisung im 8 km östlich gelegenen Güstrow mittels einer unterirdischen Trasse vor.

Ein anderer zusammenhängender und somit Flächensparender Standort ist im Gemeindegebiet nicht zu finden. Andere landwirtschaftliche Flächen in der Gemeinde verfügen über zu hohe Bodenwerte und kommen daher nicht als Standortalternativen in Frage. Zusätzlich sind diese Flächen nicht verfügbar, da sie sich in Privatbesitz befinden.

Der Vorhabenträger konnte 100% der Flächen des Plangebietes vertraglich sichern. Die Gemeinde Zepelin hält rd. 19 ha dieser Flächen.

1.5 Landschaftliche Kriterien

Das Plangebiet ist ausschließlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche von diversen Gräben durchzogen sind, geprägt.

Im Rahmen der Planung wird ein landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept erstellt. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgen.

Im gesamten Plangebiet befinden sich 11 nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Neben den Biotopen befinden sich die Teilflächen südlich des Güstrow-Bützow-Kanals im Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301). Außerdem liegt der gesamte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401).

Im weiteren Planverfahren ist im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für die Gebiete festgelegten maßgeblichen Erhaltungsziele zu prognostizieren sind. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten innerhalb der Schutzgebiete als auch mit solchen Vorhaben, deren kumulative Auswirkungen von außen in die Schutzgebiete hineinwirken, zu prüfen.

Faunistische Kartierungen aus dem Jahr 2021 und 2022 dienen dabei als Abschätzung möglicher Auswirkungen und sind wesentlicher Teil der Verträglichkeitsprüfung. Die Ergebnisse gehen jeweils in die nachgelagerten Fachgutachten Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ein.

1.6 Bewertung der Alternativenprüfung

Alternative Flächen für bestimmte Vorhaben sind in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern in einer Vielzahl vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine Flächen vorhanden, die in der Gesamtbewertung besser abschneiden als der Vorhabenstandort.